

## ABSCHREIBUNG NACH WEGFALL DER GEWERBLICHEN PRÄGUNG EINER PERSONENGESELLSCHAFT

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Gericht/Az:</b>  | BFH, Urteil vom 3.6.2025 IX R 18/24  |
| <b>Fundstelle:</b>  | juris  |
| <b>Gesetz:</b>      | § 21 EStG, § 7 Abs. 4 EStG, § 16 Abs. 3 EStG   |
| <b>Streitfrage:</b> | Wie wird die AfA-Bemessungsgrundlage nach dem Wegfall der gewerblichen Prägung einer Personengesellschaft ermittelt? |

Im Urteilsfall hat eine GmbH & Co. KG mit der Vermietung von Wohnungen aufgrund ihrer gewerblichen Prägung nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG gewerbliche Einkünfte erzielt. Später wurde der Kommanditist zum Geschäftsführer bestellt, die gewerbliche Prägung ist damit entfallen. Somit erzielte die Gesellschaft Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

**Urteilsfall: Wegfall der gewerblichen Prägung**

Fällt die gewerbliche Prägung einer Personengesellschaft weg, führt dies zu einer Betriebsaufgabe nach § 16 Abs. 3 EStG. Das Grundstück ist in das steuerliche Privatvermögen der nunmehr vermögensverwaltenden KG zu überführen und wird nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO anteilig den Gesellschaftern zugerechnet. Wird das Grundstück weiterhin vermietet, ist für die Vermietung eine neue Bemessungsgrundlage für die Abschreibung zu bestimmen. Die neue Bemessungsgrundlage ist der nach § 16 Abs. 3 Satz 8 EStG zu berücksichtigende gemeine Wert bei der Betriebsaufgabe<sup>1</sup>. Es handelt sich hierbei um einen „anschaffungsähnlichen Vorgang“.

**Weitere AfA-BMG ist der erfasste gemeinsame Wert**

Dies gilt für die Abschreibung in den Folgejahren nach einer Betriebsaufgabe auch dann, wenn bei der Ermittlung des Betriebsaufgabegewinns oder -verlusts ein der Höhe nach unzutreffender gemeiner Wert steuerlich erfasst wurde<sup>2</sup>.

**Gilt auch, wenn ein unzutreffender gemeinsamer Wert erfasst wurde**

Kommt es später zu einer rückwirkenden Änderung des Entnahm- oder Aufgabegewinns, ist die Abschreibungsbemessungsgrundlage nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO zu ändern.

### Praxishinweis

Wird ein Grundstück vom Betriebsvermögen in das Privatvermögen überführt und dort weiter vermietet, ist die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung der steuerlich erfasste<sup>3</sup>

- Teilwert bei einer Entnahme (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 EStG) bzw.
- gemeinsame Wert bei einer Betriebsaufgabe (§ 16 Abs. 3 Satz 6 bis 8 EStG).

<sup>1</sup> Anschluss unter anderem an BFH, Urteil v. 22.2.2021 IX R 13/19, BFH/NV 2021 S. 1169.

<sup>2</sup> Entgegen BFH, Urteil v. 29.4.1992 XI R 5/90, BStBl 1992 II S. 969.

<sup>3</sup> R 7.3 Abs. 6 Satz 1 EStR.

## **WEGFALL DER GEWERBLICHEN PRÄGUNG**

Im Gegensatz dazu gilt bei der Einlage für die Abschreibung die Sonder-Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 5 EStG<sup>4</sup>.

### **Impressum**

[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

---

<sup>4</sup> Vgl. Immer aktuell I/2021 S. 57 ff.